Satzung des Turngau Mittellahn e.V. im Hessischen Turnverband

zuletzt geändert durch den Gauturntag am 20. Mai 2022

§1 Name, rechtlicher Status, Gebiet, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Turngau Mittellahn e. V. - nachstehend TGML genannt – ist eine Gliederung des Hessischen Turnverbandes e.V. (HTV) mit Sitz in Frankfurt am Main und erkennt dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.

(2) Der TGML ist der Zusammenschluss aller dem HTV angehörenden Turn- und Sportvereine in seinem Bereich.

(3) Der TGML, gegründet am 8. Oktober 1950, ist Traditionsträger aller turnerischen Verbände, die vor 1933 auf seinem Gebiet bestanden haben, insbesondere des Aargaues des IX. Mittelrheinkreises der Deutschen Turnerschaft.

(4) Im Sportkreis Limburg-Weilburg des Landessportbundes Hessen (lsb h) wird der HTV gemäß dessen Satzung durch den TGML vertreten.

(5) Der TGML hat seinen Sitz in Limburg an der Lahn und ist dort im Vereinsregister (Registernummer: VR 1987) eingetragen.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Der TGML ist im Sinne der Satzung des HTV Verband für Freizeit- und Gesundheitssport, Breiten- und Leistungssport. Er fördert traditionell das auf Friedrich Ludwig Jahn gründende Turnen als vielseitige Leibesübung unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung für die gesamte Gesellschaft, insbesondere auch für die Jugend.

(2) Der TGML ist der Verband sowohl für den Breiten- wie für den Leistungssport für alle Sportarten, für die der HTV innerhalb des lsb h der zuständige Verband ist. Er betrachtet es als besondere Aufgabe, Talente zu fördern.

(3) Zur Erreichung der vorgenannten Ziele verfolgt des TGML als wesentliche Aufgabe im Rahmen seiner ihm vom HTV zugewiesenen Zuständigkeiten die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereinsführungs- und –leitungskräften, um sie zur Erfüllung der verschiedenartigen Aufgaben zu befähigen.

(4) Der TGML regt zu sinnvoller Freizeitgestaltung und zu vielseitigem geselligen Leben sowie gemeinschaftsbildender Erlebnisse bei turnerischen Veranstaltungen aller Art an.

(5) Der TGML fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und ihren Einsatz für eine intakte Umwelt. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Der TGML führt das im Jahre 1896 ins Leben gerufene Bergturnfest auf dem Mensfelder Kopf durch. Er bedient sich dabei eines Ausrichters.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der TGML verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der TGML ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des TGML dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TGML fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft, Erwerb, Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft eines Vereins über den HTV im TGML wird mit der Aufnahme in den lsb h begründet.

(2) Das Verfahren über Aufnahme, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des lsb h.

(3) Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus dieser, den Satzungen und Ordnungen des HTV sowie des Deutschen Turner-Bundes ergeben.

§5 Grundsätze der Aktivitäten im TGML

Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt

Der TGML, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der TGML und seine Mitglieder werden alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des TGML und seiner Vereine, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§6 Organe

Organe des TGML sind:

(1) der Gauturntag

(2) der Turngauvorstand

(3) die Turnjugend

(4) der Ältestenrat

(5) der Turnausschuss

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§7 Gauturntag

(1) Der Gauturntag ist das oberste Organ des TGML. Ihm gehören stimmberechtigt an:

- die Delegierten der Vereine

- die Delegierten der Turnjugend

- die Mitglieder des Turngauvorstandes

- die Fachwarte

Ihm gehören mit beratender Stimme an:

- die Ehrenmitglieder

- die Kassenprüfer

- die Mitglieder des Ältestenrates

(2) Der Gauturntag tritt einmal im Jahr zusammen.

(3) Außerordentliche Gauturntage kann der Turngauvorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Vereine gemäß §4 dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(4) Der Turngauvorstand hat Gauturntage mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe von Tagungsort und –zeit sowie der Tagesordnung und der Zahl der stimmberechtigten Abgeordneten schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auf postalischem Weg oder per E-Mail erfolgen.

(5) Die Beratungen des Gauturntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.

(6) Die Vereine entsenden jeweils zwei Delegierte, Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern können drei und mit mehr als 1000 Mitgliedern fünf Delegierte entsenden. Die Kosten für die Entsendung der Delegierten tragen die Vereine.

(7) Die Turnjugend entsendet 10 von der Vollversammlung gewählte Delegierte.

(8) Jede bzw. jeder Delegierter hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(9) Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlussfähig.

(10) Aufgaben des Gauturntages sind:

1. Genehmigung der Niederschrift des letzten Gauturntages

2. Entgegennahme des Berichts des Turngauvorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer

3. Entlastung des Turngauvorstandes

4. Wahl der Mitglieder des Turngauvorstandes gemäß §8 der Satzung

5. Bestätigung der Vorsitzendenwahl der Turnjugend gemäß §10 der Satzung

6. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern

7. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

8. Wahl der Delegierten zum Landesturntag

9. Berufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Turngauvorstandes

10. Beschlussfassung über Anträge

11. Beschlussfassung über Ordnungen

12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

(11) Antragsberechtigt sind der Turngauvorstand, die Vereine und die Vollversammlung der Turnjugend. Anträge müssen schriftlich begründet sein, spätestens zwei Wochen vor dem Gauturntag beim amtierenden Vorstand eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Gauturntag mit Zweidrittelmehrheit.

(12) Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Delegierten erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(13) Über den Gauturntag ist eine Ergebnis-Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind und für die der Vorstand verantwortlich zeichnet. Die Niederschrift wird auf der Homepage des TGML veröffentlicht. Über die Genehmigung wird beim nächsten Gauturntag abgestimmt.

§8 Turngauvorstand

(1) Den Turngauvorstand bilden:

1. der/die Vorsitzende

2. zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende

3. der/die Schatzmeister/in

4. der/die Schriftführer/in

5. Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit

6. Vorstandsmitglied für Traditionspflege

7. Vorstandsmitglied für Digitales

8. Vorstandsmitglied für Freizeit- und Gesundheitssport

9. Vorstandsmitglied für Wettkampf- und Leistungssport

10. der/die Vorsitzende der Turnjugend

11. bis zu drei Beisitzer

(2) Den Turngauvorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die unter §8 (1) 1. – 4. genannten Mitglieder. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den TGML rechtverbindlich.

(3) Die Mitglieder des Turngauvorstandes werden mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden der Turnjugend vom Gauturntag für die Dauer von zwei Jahren gewählt

Sie müssen bis auf den/die Vorsitzende der Turnjugend das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied eines Vereins gemäß §4 sein.

(4) Der/die Vorsitzende der Turnjugend wird von deren Vollversammlung im TGML gewählt und vom Gauturntag bestätigt. Findet keine Vollversammlung und somit auch keine Wahl statt, obliegt die Wahl dem Gauturntag.

(5) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder deren Aufgaben und Pflichten bis zur Neuwahl durch den nächsten Gauturntag. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Funktion der rechtsverbindlichen Vertretung gemäß § 26 BGB. Sie verbleibt bei den im Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern. Beim vorzeitigen Ausscheiden des/der Vorsitzenden der Turnjugend bestimmt diese im Rahmen einer Vollversammlung einen/eine neue Vertreter/in.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Vierteljahr.

(7) Der Turngauvorstand hat folgende Aufgaben zu erledigen:

- die Vertretung nach innen und nach außen

- die Einberufung des Gauturntages

- die Ausführung der Beschlüsse des Gauturntages

- die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Turngaues, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gauturntages fallen

- die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Lehrgängen und Wettkämpfen

- die nachhaltige Verwaltung des Turngauvermögens

- die Vorlage von Berichten, insbesondere des Kassenberichts für den Gauturntag

- die Berufung von Fachwarten für die Dauer von zwei Jahren und Bildung des Turnausschusses. Der Gauturntag bestätigt die Zusammensetzung des Turnausschusses.

- die Ehrung von Vereinen, verdienten Turnerinnen und Turnern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Persönlichkeiten, die sich um die Turnbewegung verdient gemacht haben.

(8) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.

§9 Fachwarte und Turnausschuss

(1) Die berufenen Fachwarte organisieren sich im Turnausschuss, welcher vom Turngauvorstand koordiniert wird. Die Fachwarte organisieren in eigener Verantwortlichkeit, aber bei Bedarf stattfindenden Rücksprachen mit dem Turngauvortand ihre Aufgabenbereiche.

(2) Im Turnausschuss sollen der Veranstaltungs- und Lehrgangsplan aufgestellt werden sowie Planungen für Wettkämpfe koordiniert werden.

§10 Turnjugend

(1) Die Turnjugend des TGML ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Alter von 27 Jahren. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung eine Ordnung, die nicht in Widerspruch zu dieser Satzung und zur Ordnung der Hessischen Turnjugend stehen darf. Die Ordnung bedarf der Bestätigung durch den Gauturntag.

(2) Die Turnjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen dieser Satzung.

(3) Sie wird rechtswirksam vertreten durch den Turngauvorstand gemäß § 26 BGB.

§11 Finanzwesen, Rechnungsprüfung

(1) Der TGML erhält über den HTV Mittel zur Sportförderung im Sinne dieser Satzung. Zudem können Erlöse aus Veranstaltungen und Spenden entgegengenommen werden.

(2) Der Turngauvorstand ist für den nachhaltigen und wirtschaftlichen Umgang mit den finanziellen Mitteln verantwortlich und unterstützt den Schatzmeister bei den laufenden Geschäften. Dem Gauturntag ist jeweils eingehend über die Finanzlage zu berichten.

(3) Die vom Gauturntag gewählten Kassenprüfer haben in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Prüfung der Belege und der Bestände vorzunehmen und dem Gauturntag zu berichten.

§12 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern, die vom Gauturntag für 2 Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand des TGML angehören.

(2) Der Ältestenrat schlichtet auf schriftlichen Antrag, sofern keine anderen Zuständigkeiten gegeben sind, zwischen Organen des TGML sowie deren Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder mitwirken. Seine Entscheidungen sind endgültig.

(3) Für den Verfahrensablauf ist die Landeschiedsgerichtsordnung des HTV sinngemäß anzuwenden.

§13 Datenverarbeitung, Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TGML werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Funktionsträgern der Vereine und Organe in der Datenverarbeitung des TGML gespeichert, übermittelt und verändert. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung werden im Datenschutzhinweis auf der Homepage unter www.turngau-mittellahn.de/datenschutz bereitgestellt.

(2) Alle Betroffenen haben das Recht auf

a) Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO

b) Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO

c) Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO

d) Lösung gemäß Art. 17 DSGVO

(3) Den Organen des TGML und allen für den TGML Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus ihren Funktionen hinaus.

§14 Ordnungen

(1) Der TGML erkennt die Ordnungen des Deutschen Turner-Bundes und des Hessischen Turnverbandes an.

(2) Der TGML kann sich zusätzliche Ordnungen geben.

(3) Die Ordnungen und deren Änderung beschließt der Gauturntag.

(4) Die Ordnungen sind für alle Organe des TGML und die Vereine verbindlich.

§15 Satzungsänderungen

(1) Nur ein Gauturntag kann diese Satzung ändern. Anträge dazu sind der Tagesordnung in vollem Wortlaut beizufügen.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§16 Auflösung

(1) Die Auflösung des TGML kann nur durch einen Beschluss eines Landesturntages oder des Landeshauptausschusses des HTV eingeleitet werden.

(2) Der TGML kann nach Zustimmung gemäß Absatz 1 nur durch einen eigens zu diesem Zweck und mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufenen Gauturntag aufgelöst werden.

(3) Bei diesem Gauturntag muss mindestens die Hälfte aller Vereine des TGML mit mindestens jeweils einem Delegierten vertreten sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von einer Woche an gleicher Stelle ein weiterer Gauturntag einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vereine und anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Für den Beschluss zur Auflösung des TGML ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Falls der Gauturntag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des TGML die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

(6) Bei Auflösung des TGML oder seiner Rechtsnachfolger bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug der Verpflichtungen dem Hessischen Turnverband oder dessen Rechtsnachfolger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und turnerische Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde neu gefasst durch den Gauturntaq am 14. März 2008. Änderungen erfolgten durch den Gauturntag am 11. März 2016. Eine umfangreiche Überarbeitung wurde dem Gauturntag am 20. Mai 2022 zur Abstimmung vorgelegt, abgestimmt und in der Folge durch das zuständige Amtsgericht Limburg genehmigt.

Turngau Mittellahn e.V.